

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

zur Anordnung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung auf Märkten

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 2 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-Co V-2 (Coronaschutzverordnung CoronaSchVO) vom 30.09.2020 erlässt die Stadt Höxter als örtliche Ordnungsbehörde hiermit die folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Wochenmarkt, dem Vieh- und Krammarkt, Jahrmärkten im Sinne von § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung und Spezialmärkten im Sinne von § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung ist auf den Flächen des Marktgeschehens das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend.
2. Die Anordnung gilt bis 31.10.2020.
3. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist. Die Verpflichtung nach Ziffer 1 kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.), hilfsweise – falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt – durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden. Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur Einnahme von Speisen und Getränken) zwingend erforderlich ist
4. Weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung könne in begründeten Einzelfällen unter Vorlage eines Hygiene- und Infektionskonzeptes durch die Abt. 31 Ordnung, Straßenverkehr, Brandschutz und Rettungsdienst der Stadt Höxter erteilt werden.
5. Personen, die die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach Ziffer 1 nicht beachten, werden vom jeweiligen Markt ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit eine Ausnahmeregelung nach Ziffer 3 oder 4 vorliegt.

Begründung

Durch die Neufassung der CoronaSchVO ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf Wochenmärkten entfallen, nur noch an den Marktständen und in Warteschlangen besteht diese Verpflichtung. Da auf dem Wochenmarkt und auf den anderen genannten Märkten das Abstandsgebot aufgrund der räumlichen Situation, enge Straßenführung und Konzentration der Marktstände, häufig nicht sicher eingehalten werden kann, wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend angeordnet.

Im Rahmen Risikobewertung sind die Einschränkungen für den einzelnen vertretbar und das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Abwägung aller beteiligten Interessen gerechtfertigt. Diese Maßnahme ist geeignet

und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit von Menschen abzuwehren. Die Gemeinwohlbelange rechtfertigen diese Verpflichtung.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 19 der Hauptsatzung der Stadt Höxter durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite www.hoexter.de. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Höxter mit Angabe der Internetadresse in den Lokalausgaben der Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ hingewiesen.

Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem

Verwaltungsgericht in Minden,
Hausanschrift: Königswall 8, 32423 Minden,
Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Höxter, 05.10.2020

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Stefan Fellmann
Dezernent